

**1121 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIII. GP**

## Bericht des Außenpolitischen Ausschusses

**über die Regierungsvorlage (1070 der Beilagen): Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Republik Tunesien über Technische Hilfe**

Das gegenständliche Abkommen beruht auf einem vom tunesischen Geschäftsträger in Wien mit Note vom 17. März 1971 übermittelten Textvorschlag.

Zielsetzung der österreichischen Entwicklungshilfe ist es, die Vermittlung von Wissen und Können sowie die Realisierung von sozialen und infrastrukturellen Projekten im Sinne der in der Strategie der zweiten Entwicklungsdekade der Vereinten Nationen festgelegten Richtlinien zu fördern.

Die Republik Österreich leistet somit bilaterale Hilfe im Form Technischer Hilfe, von Finanzhilfe und der Förderung des Warenaustausches unter Anwendung möglichst günstiger Zollbedingungen.

Das vorliegende Abkommen, das am 17. Oktober 1973 in Tunesien unterzeichnet wurde, ist das Ergebnis der positiven Entwicklung der diplomatischen und wirtschaftlichen Beziehungen zwischen Österreich und Tunesien.

Dem gegenständlichen Abkommen, dessen deutscher und französischer Text in gleicher Weise authentisch ist, kommt gesetzergänzender Charakter zu.

Der Außenpolitische Ausschuss hat die Regierungsvorlage in seiner Sitzung vom 13. Mai 1974 in Verhandlung gezogen und nach Wortmeldungen des Berichterstatters und der Abgeordneten Dr. Fiedler, Kinzl und Dr. Karasek sowie des Bundesministers für Auswärtige Angelegenheiten Dr. Kirchschläger einstimmig beschlossen, dem Nationalrat die Genehmigung des Abschlusses dieses Staatsvertrages zu empfehlen.

Der Außenpolitische Ausschuss hält im vorliegenden Fall die Erlassung eines besonderen Bundesgesetzes im Sinne des Art. 50 Abs. 2 B-VG für entbehrlich.

Der Außenpolitische Ausschuss stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle beschließen:

Der Abschluß des Abkommens zwischen der Republik Österreich und der Republik Tunesien über Technische Hilfe (1070 der Beilagen) wird verfassungsmäßig genehmigt.

Wien, am 13. Mai 1974

Pay  
Berichterstatter

Czernetz  
Obmann